

Besonderheiten zur Erhebung 2025

Für die Erhebung zum 1. März 2025 bitten wir Sie, folgende Hinweise besonders zu beachten:

Frage 3: Schließt die Einrichtung über Mittag zeitweilig, ist „Ja“ anzugeben.

Bei Einrichtungen, die ausschließlich Schulkinder betreuen, ist „Nein“ anzugeben. Bei Horten ist ebenfalls „Nein“ anzugeben, da es sich nicht um eine Schließzeit nur über Mittag handelt.

E „Anzahl der Gruppen“

Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur, in denen jedoch zusätzlich Kinder zeitweise in einer separaten Hortgruppe betreut werden, gelten im Sinne der Statistik nicht als Einrichtungen ohne feste Gruppenstruktur. In diesen Fällen ist die Frage E2 („Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur“) nicht zu markieren.

Bei Frage E1 („Anzahl der Gruppen“) sind zwei Gruppen zu melden. Werden Hortkinder jedoch zusammen mit anderen Kindern in einer gemeinsamen Gruppe betreut, kann die Einrichtung weiterhin als Einrichtung ohne feste Gruppenstruktur gemeldet werden.

G „Kind besucht bereits eine Schule“

„Kind besucht bereits eine Schule“ ist anzugeben, wenn das Kind **regelmäßig am verpflichtenden Unterricht in einer Schule** teilnimmt. Als Schule gilt eine, von der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Schulgesetz **anerkannte oder genehmigte Bildungsstätte**, in der Unterricht erteilt wird. Hierunter fallen alle allgemeinbildenden öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen (z. B. Grundschule, weiterführende Schulen, integrierte Gesamtschule, Waldorfschule, Förderschule). Ergänzungsschulen sind dann zu berücksichtigen, wenn sie staatlich anerkannt sind oder eine Genehmigung vorliegt (z. B. ausländische oder internationale Ergänzungsschulen). Für Kinder, die bereits eine Schule besuchen, ist außerdem die **jeweilige Klassenstufe** anzugeben.

Grundschulangebote vor der Einschulung:

Kinder, die **vor dem Besuch der ersten Klassenstufe täglich an einer Grundschule gebildet und gefördert** werden, werden ebenfalls unter Schulbesuch gezählt, sofern die **hauptsächliche Betreuung** in der Schule stattfindet. Die Betreuung in der Kita wird in diesen Fällen nur als ergänzendes Betreuungsangebot wahrgenommen. Gemeint sind sowohl **vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder** im schulpflichtigen Alter als auch **Vorschulkinder** im Jahr vor dem schulpflichtigen Alter.

Hierunter zählen z. B. folgende Angebote:

- Vorschulklassen (Hamburg)
- Vorklassen (Hessen)
- Grundschulförderklassen (Baden-Württemberg)
- Schulkindergarten

Bitte beachten Sie:

In keinem Fall sind jedoch ein Schulbesuch und eine Klassenstufe anzugeben, wenn Kinder lediglich z. B. die Vorschule / den Vorschul-/Förderunterricht **innerhalb der Kita-Einrichtung**

besuchen oder z. B. eine Vorschulklasse bzw. der Unterricht an **der Grundschule nur unregelmäßig – zusätzlich zur hauptsächlichen Betreuung in der Kita** – besucht wird.

Ebenfalls sind **Kinder** nicht unter Schulbesuch zu zählen, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden und **weiterhin die Kita besuchen**.

Klassenstufe:

Bei Kindern, für die ein Schulbesuch angegeben wird, muss ebenfalls die Klassenstufe angegeben werden, welcher sie in der Schule zugeordnet sind.

Hierbei sind folgende Fallkonstellationen gesondert zu berücksichtigen:

Für Kinder in **flexibler Eingangsphase** (Bildungs- und Erziehungsziele der Klassenstufen 1 und 2 werden in einem Zeitraum von einem bis zu drei Jahren vermittelt) gilt:

- Kinder im ersten Schulbesuchsjahr werden der Klassenstufe 1 zugeordnet
- Kinder im zweiten und dritten Schulbesuchsjahr werden der Klassenstufe 2 zugeordnet

Bei Kindern in Schulformen, bei denen die Zuordnung zu einer Klassenstufe nicht möglich ist und bei denen die Regelungen zur flexiblen Eingangsphase nicht greifen (**z. B. in Förder-/Ergänzungs-/Ersatzschulen, jahrgangsübergreifende Klassen**), wird für jedes **Kind die Klassenstufe angegeben, nach deren Bildungsplan es überwiegend unterrichtet wird**. Gemeint ist der gegenwärtige Leistungsstand des Kindes, gemessen an den Inhalten die zum Zeitpunkt der Erhebung überwiegend vermittelt werden.

Liegt bereits **vor dem regulären Schulbesuch** eine **hauptsächliche** Betreuung in der Grundschule vor (siehe „Grundschulangebote vor der Einschulung“), werden diese Kinder unter der Klassenstufe **98** geführt.

Kann die Klassenstufe **nicht zugeordnet** werden oder kann die Klassenstufe **nicht in Erfahrung gebracht** werden, kann bei Klassenstufe **00** angegeben werden.

Übersicht Klassenstufe

Fallkonstellation	Zuordnung zur Klassenstufe im Fragebogen
Schule mit den regulären Jahrgangsstufen (z. B. Grundschule mit den Klassenstufen 1, 2, 3,...)	Jeweilig zugeordnete Klassenstufe in zweistelliger Form. Klassenstufe 01 Klassenstufe 02 Klassenstufe 03 ...
Grundschule mit flexibler Eingangsphase	Für Kinder in flexibler Eingangsphase gilt: 1. Schulbesuchsjahr = Klassenstufe 01 2. Schulbesuchsjahr = Klassenstufe 02 3. Schulbesuchsjahr = Klassenstufe 02 Nach Beendigung der flexiblen Eingangsphase wird die von der Schule zugeordnete Klassenstufe angegeben.
Grundschulen, bei denen eine Zuordnung zur Klassenstufe nach den obigen beiden Regeln nicht möglich ist (z. B. in Förder-/Ergänzungs-/Ersatzschulen, Schulen mit jahrgangsübergreifenden Klassen)	Es ist diejenige Klassenstufe anzugeben, nach deren Bildungsplan, das Kind überwiegend unterrichtet wird. Die Einschätzung erfolgt gemäß den Inhalten, die zum Zeitpunkt der Erhebung dem Kind vermittelt werden.
Kinder, die vor dem Besuch der ersten Klassenstufe täglich an einer Grundschule gebildet und gefördert werden und deren hauptsächliche Betreuung bereits in der Schule stattfindet.	Es ist für alle Kinder, folgende Klassenstufe anzugeben Klassenstufe 98
Zuordnung nicht möglich oder nicht bekannt	Ist keine Zuordnung zu einer Klassenstufe aufgrund der obigen Fallkonstellationen möglich, ist folgende Klassenstufe anzugeben Klassenstufe 00